

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

Herrn
Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Matthias Bergner
Sparkassenpolitik, Bankaufsicht
Telefon +49 30 20225-5320
Telefax +49 30 20225-5325
matthias.bergner@dsgv.de

12. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

vielen Dank für Ihre Einladung zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2010.

In Vorbereitung auf die Anhörung erhalten Sie in der Anlage die Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. V.



Dr. Matthias Bergner

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband

Berlin:
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon +49 30 20225-0
Telefax +49 30 20225-250

Büro Bonn:
Simrockstraße 4
53113 Bonn
Telefon +49 228 204-0
Telefax +49 228 204-250

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9-31, Box 3
B-1040 Bruxelles
Telefon +32 274016-10
Telefax +32 274016-17



**Stellungnahme des
Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV)
zum „Eckpunktepapier für die Finanzmarktregulierung“ (Ausschuss-Drs.
17 (7) 046),
dem Antrag der SPD-Fraktion
„Die Lasten der Krise gerecht verteilen. Spekulation eindämmen - Interna-
tionale Finanztransaktionssteuer einführen“ (BT-Drs. 17/527 vom
26.01.2010),
dem Antrag der Fraktion Die Linken
„Finanztransaktionssteuer international vorantreiben und national ein-
führen“ (BT-Drs. 17/518 vom 26.01.2010),
dem Antrag der Fraktion Die Linken „Die Banken sollen für die Krise zah-
len“ (BT-Drs. 17/471 vom 20.01.2010) sowie
dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Finanzumsatzsteuer auf
EU-Ebene einführen“ (BT-Drucksache 17/1422 vom 21.04.2010)**

Wir danken für die Einladung zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2010 zu den o. g. Anträgen und zum von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunktepapier für die Finanzmarktregulierung. Gerne nehmen wir die Möglichkeit einer Stellungnahme wahr. Hierbei konzentrieren wir uns bei unserer schriftlichen Stellungnahme auf die Bereiche Bankenabgabe, Finanztransaktionssteuer sowie Restrukturierung/Reorganisation.

Bankenabgabe

In ihrem Eckpunktepapier für die Finanzmarktregulierung hat die Bundesregierung beschlossen, eine risikoadjustierte Bankenabgabe zu erheben und einen Stabilitätsfonds bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zur Finanzierung von Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen einzurichten.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat sich an verschiedenen Stellen bereits gegen die Einführung einer solchen generellen Bankenabgabe ausgesprochen. Die bislang bekannt gewordenen Überlegungen zur Konstruktion einer solchen Abgabe erfüllen uns mit Sorge, und wir halten sie nicht für Ziel führend. Daher nutzen wir gerne diese Gelegenheit, um auf unsere Bedenken erneut hinzuweisen.

Grundsätzlich halten wir die Überlegungen darüber, wie die Finanzbranche an den Kosten der Finanzkrise beteiligt werden und darüber hinaus vermieden werden kann, dass es erneut zu einer solchen Finanzkrise kommen kann, für angemessen und richtig.

Wenn es jedoch darum geht, durch die Einführung einer Bankenabgabe die Finanzindustrie an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen, so ist es nach unserem Dafürhalten entscheidend, genau zu identifizieren, welche Institute mit welcher Geschäftsphilosophie maßgeblich zum Entstehen der Krise beigetragen haben. Hier müssen wir feststellen, dass sowohl Sparkassen als auch Genossen-

schaftsbanken in der Finanzkrise durch ihre an der Realwirtschaft orientierte Geschäftspolitik und -philosophie stabilisierend auf die Märkte gewirkt haben. Sie sind aufgrund ihrer geschäftspolitischen Ausrichtung vergleichsweise unbeschadet durch die Krise gekommen. Ein Heranziehen dieser Institute bei der Erhebung der Bankenabgabe ist unter dem Gesichtspunkt der Kostenbeteiligung daher nicht nachvollziehbar und nicht verursachergerecht.

Eine Bankenabgabe muss vielmehr an den tatsächlichen Krisenverursachern, wie zum Beispiel an Aktivitäten im Bereich von Verbriefungen, strukturierten Produkte und Investmentbanking ansetzen, unabhängig davon ob sie innerhalb oder außerhalb der Bilanz getätigt werden. Darüber hinaus ist auch die durch die Größe eines Instituts bedingte Systemrelevanz zu berücksichtigen.

Nun wird der Argumentation der Sparkassen gegen ihre Beteiligung an einer allgemeinen Bankenabgabe oft entgegengehalten, dass auch Sparkassen von den Rettungsmaßnahmen des Staates gegenüber dem Finanzmarkt profitiert haben, und dass es von daher nur folgerichtig sei, wenn auch sie von einer Bankenabgabe erfasst würden. Dass auch Sparkassen davon profitiert haben, dass der deutsche Finanzmarkt stabilisiert wurde, ist unbestritten. Wenn man dieser Argumentation jedoch stringent folgt, müssten auch weitere Akteure an den Finanzmärkten - wie beispielsweise Versicherungen und institutionelle Investoren - von einer Abgabe erfasst werden. Denn auch sie haben davon profitiert, dass es zu einer Stabilisierung an den Finanzmärkten gekommen ist. Da dies derzeit nicht beabsichtigt zu sein scheint, drängt sich der Verdacht auf, als wolle man durch eine Einbeziehung der Sparkassen und auch der Genossenschaftsbanken diese Institute zur Finanzierung des zu schaffenden Fonds zur Kasse bitten.

Rückt man hingegen die Vermeidung zukünftiger Krisen in den Mittelpunkt der Betrachtung, so muss man auch berücksichtigen, wer letztendlich von einem solchen Krisenfonds profitiert. Sparkassen und Genossenschaftsbanken sichern durch eine umfassende Institutssicherung den Bestand eines jeden Instituts bereits heute ab. Dafür stehen Sparkassen und Genossenschaftsbanken mit ihrem gesamten Vermögen ein. Ein solches System besteht bei privaten Geschäftsbanken nicht. Die Sparkassen sind daher zukünftig kein Anwendungsfall für einen beim SoFFin angesiedelten Interventionsfonds. Dass sie zu dessen Finanzierung durch eine Abgabe herangezogen werden sollen, ist daher nicht gerechtfertigt.

De facto würden weder Sparkassen noch Genossenschaftsbanken einen solchen Interventionsfonds jemals in Anspruch nehmen. Dies brauchen sie nicht, weil sie ihre Stabilität durch eigene Sicherungssysteme gewährleisten. Vor diesem Hintergrund würde ein durch eine allgemeine Bankenabgabe gespeister Kriseninterventionsfonds auf eine noch verbindlichere Staatshaftung für große, systemrelevante Banken hinauslaufen als sie derzeit ohnehin schon besteht.

Nach unserem Dafürhalten sollte das Augenmerk nicht nur auf die Finanzierung zukünftiger Krisen gerichtet werden. Wichtiger erscheint es uns, Finanzmarktgeschäfte ohne unmittelbaren realwirtschaftlichen Bezug einer besonders wirksamen Regulierung bzw. Aufsicht zu unterwerfen und so die Wahrscheinlichkeit eines Kriseneintritts zu reduzieren.

Fazit:

Die Sparkassen haben die Finanzkrise weder verursacht noch stellen sie in Zukunft besondere Risiken für den Staat dar. Insbesondere sichern sie selbst aus eigener Kraft ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum Sparkassen zu einer allgemeinen Bankenabgabe herangezogen werden sollen. Die notwendigen Schlussfolgerungen aus der Finanzmarktkrise werden mit einer solchen allgemeinen Abgabe nicht gezogen.

Finanztransaktionssteuer

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat es erforderlich gemacht, Banken und andere Finanzinstitute in einem bisher nie dagewesenen Ausmaß zu unterstützen. Daher haben wir grundsätzlich Verständnis dafür, wenn die internationale Staatengemeinschaft - hier insbesondere G20 und IWF - nach Möglichkeiten sucht, den Finanzsektor an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen. In der Diskussion wird hierzu unter anderem das Instrument einer Finanztransaktionssteuer angeführt.

Wir haben uns daher in der Öffentlichkeit schon früh für den Ansatz einer Transaktionssteuer offen gezeigt, beispielsweise auf der IWF-Tagung in Istanbul im Herbst letzten Jahres. Eine solche Steuer stellt sicher eine erhebliche Belastung für den Bankensektor dar, sie ist aber im Grundsatz ein gerechtes Mittel, um alle Akteure an den Finanzmärkten an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen.

So hat sich unter anderem der Bundespräsident in seiner Rede beim IX. Munich Economic Summit am 29. April 2010 dafür ausgesprochen, dass „die Staats- und Regierungschefs der G 20“ darauf bestehen sollten, „dass die ‚Finanzindustrie‘, wie in Pittsburgh gesagt, einen ‚fairen und substanziellen Beitrag‘ zur Bewältigung der Kosten der Krise leistet.“ Der Bundespräsident führt weiter aus: „Mir persönlich scheint eine Abgabe auf internationale Finanztransaktionen immer noch der beste Weg“.

Neben fiskalischen Motiven ist es Intention einer Finanztransaktionssteuer, einer Börsenumsatzsteuer oder einer Tobinsteuer (Devisenhandel als Besteuerungsobjekt) Geschäfte, die allein der kurzfristigen Spekulation oder der Ausnutzung kleinster Arbitragemöglichkeiten dienen, unattraktiver zu machen. Damit soll erreicht werden, dass die Preise an den Finanzmärkten stärker von fundamentalen Bestimmungsgrößen geprägt und zudem weniger schwankungsanfällig werden.

Eine Finanztransaktionssteuer sollte so konstruiert sein, dass sie alle Geschäfte aller Marktteilnehmer abdecken würde. Damit wäre gewährleistet, dass auch Geschäfte von ihr erfasst würden, die bei alternativ diskutierten Instrumenten nicht berücksichtigt würden. Als eine Option wurde bislang die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf internationaler Ebene diskutiert. Vieles spricht dafür, eine solche Steuer international einheitlich einzuführen. Auf diese Weise könnten Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten einzelner Finanzmärkte ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen internationalen Konsens in der Frage einer internationalen Finanztransaktionssteuer zu erzielen.

Sofern sich eine internationale Einigung erzielen lässt, muss ein Verteilungsschlüssel für das Aufkommen dieser Steuer erarbeitet werden, da das Aufkommen an wenigen unterschiedlichen Finanzhandelsplätzen der Welt entstünde. Denn ohne Verteilungsschlüssel hätte beispielsweise Luxemburg ein hohes Steueraufkommen, weil dieser Finanzplatz einen bedeutenden Fondshandelsplatz darstellt.

Von einer Finanztransaktionssteuer werden unterschiedslos alle Teilnehmer des Finanzmarktes, d.h. nicht nur solche Akteure, die für die Krise maßgeblich verantwortlich sind, sondern letztlich alle Marktteilnehmer erfasst. Als wesentliche Akteure auf den Märkten wären neben Banken auch institutionelle Anleger wie Fonds, Versicherungen, Unternehmen und unmittelbar private Anleger zu nennen. Sie schließt damit auch Finanzmarktakteure ein, die bei einer möglichen Bankenabgabe ggf. nicht erfasst würden, bspw. Hedge-Fonds, Versicherungen, institutionelle Anleger (vgl. oben). Damit ist der Bankensektor ein Steuerpflichtiger unter vielen, den die Steuer trafe.

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass eine Steuer auf Finanztransaktionen im Kern eine (Kapital-) Verkehrsteuer ist und daher hier insbesondere die Frage nicht eindeutig zu beantworten sein wird, wen letztlich die Steuerbelastung trifft. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Überwälzung auf den Endverbraucher erfolgt und damit bezüglich der Steuerinzidenz ein ungewolltes Ergebnis entsteht. Von daher ist zu überlegen, ob ggf. eine Finanztransaktionssteuer nur auf den Eigenhandel der Banken erhoben werden könnte.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass auch innerhalb des Bankensektors die Verursacher der Krise mit einer solchen Steuer zielgerichtet und verursachergemäß in Haftung genommen werden. Ungewollte Nebeneffekte (Belastung auch der Kleinsparer, Verringerung der Kreditmittelausstattung für junge Unternehmen, Bareinzahlung auf das Girokonto) müssen daher vermieden werden. Über die im Steuerrecht üblichen Freibeträge dürfte dies zu regeln sein.

So sprechen wir uns wie bereits anlässlich des Sparkassentages Anfang Mai in unserer Stuttgarter Erklärung geäußert, für eine globale, zielgerichtete Finanztransaktionssteuer auf besonders risikohafte Produkte aus. Sie stellt einen möglichen Lösungsansatz der o. g. Probleme dar.

So könnten extrem kurzfristige Spekulationen mit Finanzderivaten über die Verteuerung durch die Steuer eingedämmt werden. Damit verknüpft wäre möglicherweise auch eine Stabilisierung der Entwicklung von Wechselkursen, Rohstoffpreisen und Aktienkursen. Die Maßnahme leistet jedoch keine wirksame Regulierung der internationalen Finanzmärkte und ersetzt eine solche auch nicht.

Es ist jedoch aus unserer Sicht fraglich, ob die in den Anträgen in Aussicht gestellten Steuereinnahmen in der Realität erzielt werden können. Die Finanztransaktionssteuer stellt eine Lenkungssteuer dar, die durch gezielte Steuerbelastung ein bestimmtes Gemeinwohlverhalten des Steuerpflichtigen - in diesem Falle der Marktteilnehmer - stimulieren soll. Lenkungssteuern unterliegen jedoch dem Paradoxon, dass sie mit der Erfüllung ihres Ziels, den Steuerpflichtigen zu einem gewünschten Verhalten (hier: Eindämmung spekulativen Verhaltens), ihren eigenen Steuerertrag senken. Daher sind auch die Versuche einer Hochrechnung von Steuereinnahmen nur bedingt geeignet, die sich aus einer Finanztransaktionssteuer ergebenden Einnahmen vorauszusehen.

Von großer Bedeutung bei Einführung einer Finanztransaktionssteuer ist nach unserem Dafürhalten die internationale Abstimmung. Denn bei mangelnder internationaler Abstimmung wird ein Ausweichen der Akteure auf Märkte ohne Finanztransaktionssteuer rationale Folge sein. Deswegen wird auch das Steueraufkommen in der beschriebenen Höhe in Deutschland nicht generiert werden können. Die eintretenden Wettbewerbsverzerrungen durch das Ausweichen der Akteure schaden aber wiederum dem Finanzplatz Deutschland und insbesondere den national aufgestellten Instituten. Zwar wäre die Einführung einer Transaktionssteuer auf europäischer Ebene einer rein nationalen Lösung vorzuziehen, sie würde jedoch auch tendenziell dazu führen, dass die Finanzakteure in das Ausland ausweichen.

Sofern eine Transaktionssteuer international nicht durchgesetzt werden kann, wird verschiedentlich vorgeschlagen, eine solche „schon einmal im Vorgriff“ in Deutschland einzuführen. Wir sprechen uns jedoch gegen diesen Ansatz aus und stimmen in diesem Punkt mit den anderen deutschen Verbänden der Kreditwirtschaft überein. Durch eine nationale Transaktionssteuer sinkt nicht nur die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland, sondern auch das durch die (nationale) Transaktionssteuer erwartete Steueraufkommen. Am Beispiel Schwedens¹ wird das Phänomen deutlich: Dort ging der Börsenhandel mit Rentenpapieren eine Woche nach Einführung einer Börsenumsatzsteuer um 85 Prozent zurück. Das Handelsvolumen von Futures und Optionen sank um 98 Prozent. Das Handelsvolumen der wichtigsten schwedischen Wertpapiere ging in der gleichen Zeit um 50 Prozent zurück und hat sich nach England verlagert. Die Steuer brachte nicht das erwartete Aufkommen ein. Ähnliche Effekte wären hierzulande zu erwarten.

Sofern darauf verwiesen wird, dass andere Staaten Börsenumsatzsteuern erheben, merken wir an, dass es in diesen Ländern zahlreiche Ausnahmeregelungen für Produkte und Anleger gibt. So nimmt beispielsweise die britische „stamp duty“ Finanzprodukte wie Renten, Derivate und ausländische Aktien aus dem Anwendungsbereich heraus und lässt sich oft durch Einschaltung von Vermittlern umgehen. Sofern mit der Steuer in diesen Ländern auch bestimmte außerbörsliche Geschäfte erfasst werden sollen, wie beispielsweise der Erwerb von Immobilien, wird darauf verwiesen, dass dies in Deutschland bereits durch die Grunderwerbsteuer abgedeckt ist. Die in den Anträgen angesprochene deutsche Börsenumsatzsteuer (die sich nur auf an deutschen Börsen gehandelte Papiere bezog) wurde durch das Finanzmarktförderungsgesetz ab dem Jahr 1991 abgeschafft.

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP, BT-Drs. 16/12571 vom 3. 4 2009 unter Bezug auf: Umlauf, 1993, Transactions Taxes and the Behavior of the Swedish Stock Market“ Journal of Financial Economics; bereits im Deutschen Bundestag erörtert, vgl. Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht 20. Sitzung Berlin, Freitag, den 29. Januar 2010, S. 1765.

Fazit:

Eine international abgestimmte Finanztransaktionssteuer auf bestimmte Produkte erscheint uns als ein gangbarer Weg, Akteure an den Finanzmärkten an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen. Keinesfalls sollte aber eine nationale Finanztransaktionssteuer eingeführt werden.

Restrukturierung und Reorganisation systemrelevanter Banken

Ein Rechtsrahmen zur Reorganisation und Restrukturierung systemrelevanter Banken muss in erster Linie den Lehren aus der letzten Finanzmarktkrise Rechnung tragen und sich auf die Prävention und die Bewältigung von Gefahren aus den verursachenden Faktoren richten. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Eine Lehre der Finanzkrise war, dass Risiken in erster Linie von solchen Kreditinstituten ausgehen, die durch internationale und strukturierte Finanztransaktionen hohe Risiken eingehen und allein schon durch Überschreiten einer kritischen Größe eine Relevanz für die Finanzmärkte haben, die den Staat zur Stützung zwingt. Ein besonderes Krisenrecht der Banken muss daher primär Instrumentarien bereitstellen, um den im Krisenfall von diesen Instituten ausgehenden Gefahren effektiv und schnell begegnen zu können und dabei die Belastung der staatlichen Haushalte möglichst gering zu halten. Die Ankündigungen der Bundesregierung, sich mit ihrem künftigen Entwurf auf diese systemrelevanten Institute zu konzentrieren, ist daher zu begrüßen.

Versuche aus der Kreditwirtschaft, nunmehr jedem noch so kleinen Institut eine Systemrelevanz „anzudichten“, zielen erkennbar darauf ab, mit einem weit gefassten Anwendungsbereich zugleich auch die Finanzierung der auf der Grundlage des Gesetzes künftig möglichen Stützungsmaßnahmen aus einem etwaigen „Stabilitäts“-Fonds auf möglichst viele Institute abzuwälzen. Dabei liegt es auf der Hand, dass insbesondere die Sparkassen, die ihre wirtschaftliche Stabilität über ihre Institutssicherungssysteme aus eigener Kraft sichern, niemals Nutznießer einer solchen Finanzierung sein werden. Darüber hinaus gehen von Sparkassen (gilt gleichfalls auch für Genossenschaftsbanken) schon aufgrund ihrer Risikostruktur und der von ihnen betriebenen Geschäfte sowie ihrer Größe keine systemrelevanten Gefahren aus.

Sinnvoll erscheint es, die Voraussetzungen für Eingriffe nicht nur an festen Kennzahlen festzumachen, sondern immer auch institutsspezifische Besonderheiten mit zu berücksichtigen. Noch sinnvoller erscheint es aber, gerade bei komplexen Verflechtungen großer Institute der Entwicklung von Kennzahlen eine hohe indizielle Wirkung zukommen zu lassen, um sicherzustellen, dass ein Einschreiten nicht an der Intransparenz eines Instituts scheitert. Für bestimmte Kennzahlenentwicklungen sollte aus diesem Grund sogar die Vermutung eingreifen, dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten gegeben sind.

Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung offenbar die eigenverantwortliche Bewältigung von Institutskrisen stärker betonen möchte. Dabei darf nicht übersehen werden, dass eine Sanierung aus eigener Kraft, ggf. unter Zuziehung der wesentlichen Gläubiger „im Stillen“, die beste Lösung

ist. Dieser Sanierungsverantwortung kommen die Sparkassen über ihre Institutssicherungssysteme bereits heute nach, da diese in einem früheren Stadium der Krise einvernehmlich hierfür getroffene Maßnahmen zur Bewältigung vorsehen.

Die Institutssicherung setzt damit bereits die Überlegungen der Bundesregierung um, institutsaufsichtsrechtliche Maßnahmen im Vorfeld einer Krise weiter zu stärken. Insoweit wäre es auch denkbar, den Eingriffsbefugnissen der Institutssicherungssysteme größere Bedeutung zu verleihen. Deren Sanierungsinstrumente sind auf die sparkassenspezifischen Besonderheiten im Sanierungsfall zugeschnitten. So ist etwa eine Übertragung einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse oder den jeweiligen Regionalverband zulässig, sofern das jeweilige Sparkassengesetz dies zulässt. Die frühzeitige Initiierung und Sicherstellung entsprechender sparkassenspezifischer Maßnahmen könnte sich hier etwa dadurch erreichen lassen, dass die Sicherungseinrichtungen mit entsprechenden (aufsichtsrechtlichen) Befugnissen beliehen werden.

Die vorgeschlagenen Instrumente zur Reorganisation, namentlich die Ausgliederung von Geschäftsteilen auf eine sog. „Brückenbank“ als auch die Übertragung auf ein bestehendes Unternehmen, lassen sich in dieser Allgemeinheit nicht mit sparkassenrechtlichen Prinzipien vereinbaren. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass ein privater Dritter Verfügungsmacht über (Teile von) Sparkassen erhalten könnte, wenn diese auf einen neu zu gründenden oder bereits bestehenden Rechtsträger, etwa in Form einer Aktiengesellschaft, ausgegliedert würde. Auch dies spricht dafür, die bestehenden Mechanismen der Institutssicherungssysteme der Sparkassen zu stärken, um Besonderheiten dieser Institute hinreichend gerecht zu werden.

Ob das von der Bundesregierung erwogene Reorganisationsverfahren sich in der Praxis als taugliches Instrument der Reorganisation erweisen könnte, ist zweifelhaft. Derartige gerichtliche Verfahren mit einer umfassenden Einbindung der Gläubiger sind schon regelmäßig wegen ihrer Dauer für Banken Krisen, in denen schnelles Handeln gefordert ist, nicht tauglich. Sanierungen gelingen hier typischerweise „über das Wochenende“. Eine derartige Verfahrensbeschleunigung kann in einem gerichtlichen Verfahren nicht erreicht werden.

Fazit:

Ein Rechtsrahmen zur Reorganisation und Restrukturierung von Banken muss als Lehre aus der letzten Finanzmarktkrise darauf ausgerichtet sein, den von potentiell finanzmarktdestabilisierende Instituten ausgehenden Gefahren im Ernstfall wirksam zum Schutz der Finanzmärkte entgegenzutreten. Schutz der Finanzmärkte ist zuallererst Schutz derjenigen Institute, die sich aufgrund ihrer risikoadäquaten und realwirtschaftsorientierte Geschäftspolitik als solider Anker in der Krise erwiesen und zudem durch ihre institutseigene Sicherung entsprechende eigene Risikovorsorge betrieben haben. Diese Institute weiter zu stärken, darf bei den Überlegungen zur Finanzmarktregulierung nicht aus den Augen verloren werden.